

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Olsberg
an Sonn- und Feiertagen
vom 29. Oktober 2024**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Olsberg als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Olsberg vom 10.10.2024 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsöffnung im Zusammenhang mit Veranstaltungen

(1) Verkaufsstellen im Sinne des LÖG NRW dürfen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes jeweils an den nachfolgend genannten Sonntagen im Rahmen der Veranstaltungen

1. 10.11.2024: Glanzlichter und 10-jähriges Jubiläum der Messe Ladies Day
2. 08.12.2024: Weihnachtsmarkt

in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Bereiche, in denen die Sonntagsöffnung erlaubt ist, sind der Anlage zu entnehmen.

(3) Sollte die jeweilige Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses nicht stattfinden, ist Abs. 1 gegenstandslos.

§ 2

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 6 Abs. 1 und 2 LÖG NRW, auch in Verbindung mit dieser Verordnung, Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb der zugelassenen Bereiche öffnet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Olsberg, den 29.10.2024
Stadt Olsberg als örtliche Ordnungsbehörde

Wolfgang Fischer
Bürgermeister

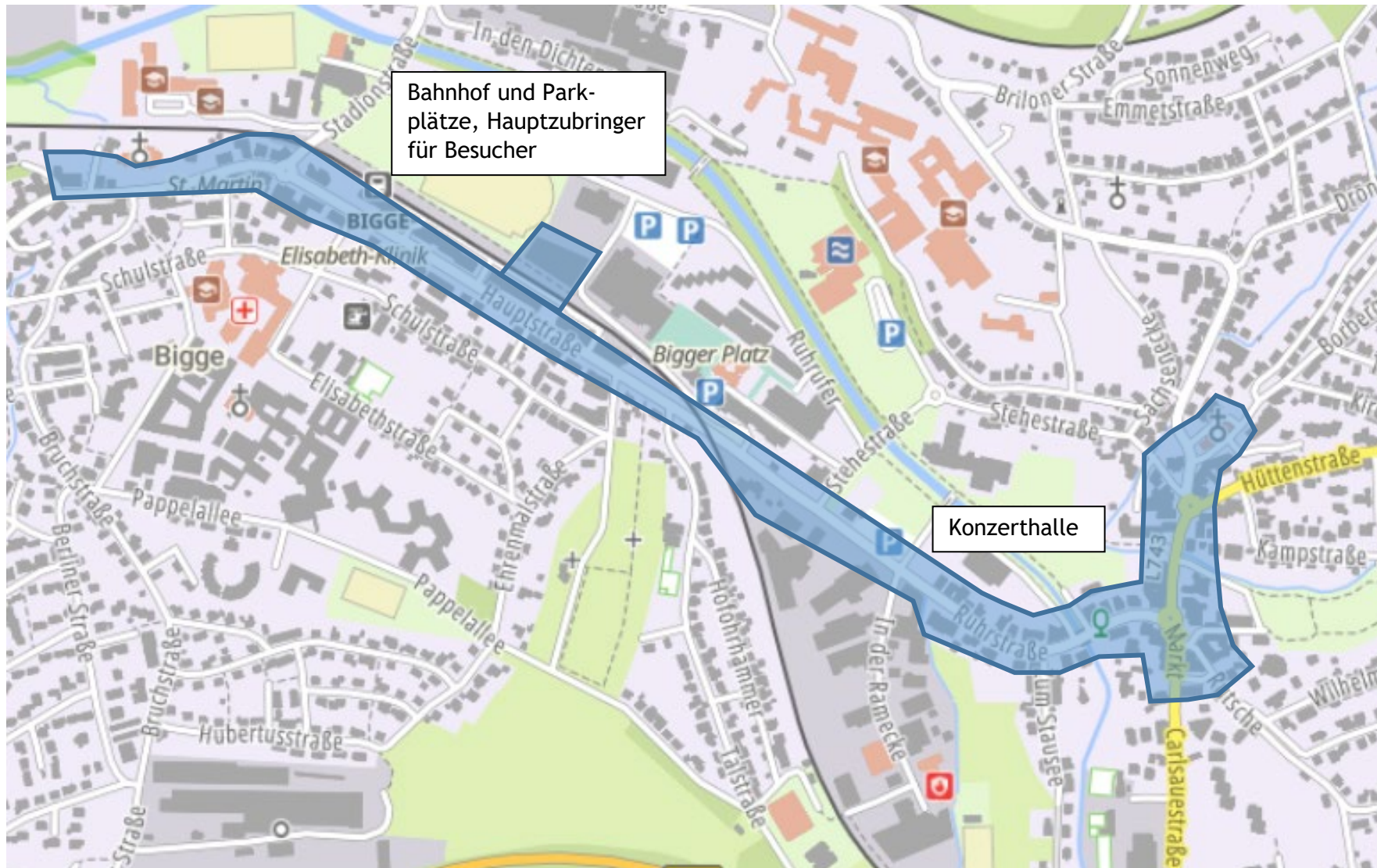


Abbildung 1:
Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung der Veranstaltung Glanzlichter und Messe Ladies Day sowie des Bereichs der Ladenöffnung

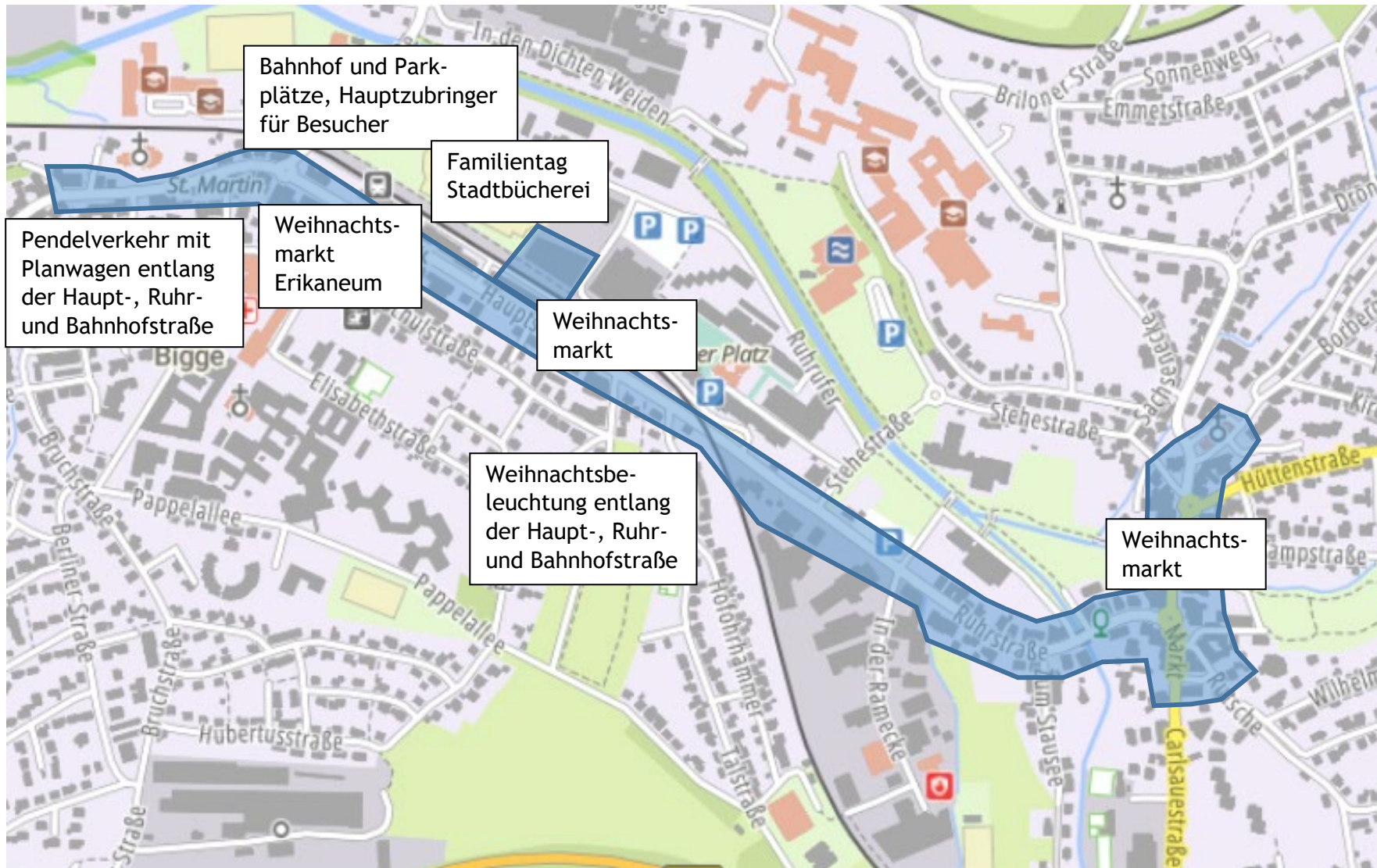


Abbildung 2:
 Schematische Darstellung - Räumliche Ausdehnung des Weihnachtsmarktes sowie des Bereichs der Ladenöffnung